

1140 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
 des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Juni 1974,  
 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965  
 geändert wird (5. Pensionsgesetz-Novelle)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen analog dem Familienlastenausgleichsgesetz, bei der Ermittlung der Einkünfte für Zwecke der Beurteilung des Anspruches auf Haushaltszulage jene Bezüge außer Betracht bleiben, die ein Kind auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht. Weiters soll in Anpassung an die neue Terminologie des Strafrechts der Anspruch auf Ruhe- bzw. Versorgungsgenuß bei einer Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe erlöschen, wenn nicht diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Juli 1974 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Juni 1974, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionsgesetz 1965 geändert wird (5. Pensionsgesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. Juli 1974

Hermine Kubanek  
 Berichterstatter

S e i d l  
 Obmann